

Arbeit & Asyl



September 2016

Die Inhalte der Folien dienen der Information und können eine individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Arbeitsmöglichkeiten für Asylwerber



- 1. mit grüner Karte (Bundes-GV)
 - Prüfung der Zuständigkeit
 - Überführung in ein anderes EU-Land wäre möglich
- 2. mit weißer Karte (Landes-GV)
 - Verfahren in Österreich
- **WICHTIG: jedes eigene Einkommen ist meldepflichtig** und kann ab einer bestimmten Höhe (Freibetrag von 110 Euro + 80 je Angehörige) die Grundversorgungsleistung reduzieren!

Arbeitsmöglichkeiten mit grüner Karte



- Die ersten 3 Monate nach Einbringung des Asylantrags = Arbeitsverbot
- Nach 3 Monaten = eingeschränkte Arbeit
 - Selbstständige Tätigkeit möglich
 - Au-pair, wenn 18-28 Jahre alt (D-Kenntnisse), Anzeigepflicht beim AMS, für 6 Monate und nochmals 6 Monate innerhalb von 5 Jahren
 - In der Unterbringungseinrichtung (Reinigung, Küche, Transport, ...) oder für Gemeinde, Land oder Bund (Rasen pflegen, Sportanlagen reinigen, Verwaltungshilfen, etc), geringer Anerkennungsbeitrag, kein Anspruch auf eine Arbeit

Arbeitsmöglichkeiten mit weißer Karte



- Die ersten 3 Monate nach Einbringung des Asylantrags = Arbeitsverbot
- Nach 3 Monaten = eingeschränkte Arbeit
 - Selbstständige Tätigkeit möglich
 - Au-pair, wenn 18-28 Jahre alt (D-Kenntnisse), Anzeigepflicht beim AMS, für 6 Monate und nochmals 6 Monate innerhalb von 5 Jahren
 - In der Unterbringungseinrichtung (Reinigung, Küche, Transport, ...) oder für Gemeinde, Land oder Bund (Rasen pflegen, Sportanlagen reinigen, Verwaltungshilfen, ...), geringer Anerkennungsbeitrag, kein Anspruch auf eine Arbeit
 - Saisonarbeit (Kontingentsplatz)
 - Erntearbeit (Kontingentsplatz)
 - Volontariat
 - Lehrlinge bis 25 Jahre
 - Beschäftigungsbewilligung für eine andere Tätigkeit (geringe Chancen)

Selbstständige Tätigkeit (1)



- Kein Vorgesetzter (eigener Chef)
- Keine Weisungsgebundenheit
- Eigene Geschäftsidee
- Eigene Leistungen
- Eigenes Werkzeug, eigene Arbeitsmittel
- Keine Eingebundenheit in die Organisation anderer
- Für unterschiedliche Abnehmer
- Auf eigene Rechnung, mit Gewährleistung
- Vertretungsrecht (keine persönliche Erbringung notwendig)
- Werkvertrag (schriftlich oder mündlich), klar abgegrenztes Werk bzw. klar umrissene Leistung mit einem eindeutigen Ende

Selbstständige Tätigkeit (2)



- Gewerbeanmeldung ist möglich
 - Nicht notwendig für
 - Tätigkeiten einfachster Art (ohne Ausbildung wie Holz hacken, Waren abladen, Garten umgraben, einfaches Reinigen, Verkauf der Obdachlosenzeitung auf eigenes Risiko, etc.)
 - Künstlerische Tätigkeiten
 - Kursveranstaltungen (Kochen, Tanzen, Malen, Musik, ...)
 - Befähigungsnachweis für bestimmte Berufe erforderlich (zB Gastwirt, Tischler etc.)
 - ggf. Strafregisterbescheinigung des Heimatlandes, wenn verfügbar
 - Nicht älter als 3 Monate
 - Gebühren (ca. 60 Euro)
 - Mitteilung über Beginn und Ende (Ruhendstellung)
 - Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftskammer und der Bezirkshauptmannschaft (in Linz/Wels/Steyr: Magistrat) wird empfohlen
 - Wenn alle Voraussetzungen vorliegen kann man Gewerbe sofort nach Anmeldung ausüben

Selbstständige Tätigkeit (3)



- Sozialversicherung
 - Anmeldung innerhalb eines Monats (Formular, Sozialversicherungsanstalt)
 - Für Krankheit, Unfall, Pension
 - Freiwillig auch Versicherung gegen Arbeitslosigkeit
 - Wenn Einkommen voraussichtlich über ca. 6.500 Euro im ersten Jahr liegt (sonst anfangs keine Versicherung aber ggf. Nachzahlung falls doch darüber)
 - Oder wenn noch anderes Einkommen vorhanden ist, aber mehr als ca. 4.900 Euro Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind
 - Beratung durch Wirtschaftskammer
- Steuern
 - Einkommenssteuer
 - Steuernummer vom Finanzamt
 - Ab einem Jahreseinkommen von 11.000 Euro (nach Abzug der notwendigen Ausgaben)
 - Umsatzsteuer
 - Wenn Rechnungen über 30.000 Euro ausgestellt wurden
 - Beratung durch Wirtschaftskammer

Unselbstständige Tätigkeit (1)



- **Grundsätzlich: es darf kein rechtskräftig negativer Bescheid vorliegen!**
 - Während des Beschwerdeverfahrens besteht jedoch die Möglichkeit auf Arbeit
- Arbeit im Flüchtlingsheim oder für die Gemeinde, Land oder Bund
 - Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung bzw. gemeinnützig
 - Einfach in der Unterbringung / auf der Gemeinde nachfragen!
 - Bsp.: Übersetzung, Transport, Küche, Reinigung, Reparaturen, Gärtnertätigkeiten, Parks und Sportanlagen betreuen/reinigen etc.
 - Gegen einen Anerkennungsbeitrag (nicht einkommenssteuerpflichtig)
- Erntearbeit (max. 6 Wochen)
 - Fixes Jahreskontingent (in OÖ nicht ausgeschöpft) → früh beim AMS melden!

Unselbstständige Tätigkeit (2)



- Saisonarbeit (max. 6 Monate, max. 12 Monate innerhalb von 14 Monaten)
 - Fixes Jahreskontingent (2015: ca. 40-50 Plätze in OÖ) → früh beim AMS melden!
 - Tourismus/Gastronomie oder Land- und Forstwirtschaft (D-Kenntnisse, Erfahrung)
 - Beschäftigungsbewilligung erforderlich (AMS)
- Volontariat (max. 3 Monate)
 - Erweiterung und Anwendung von vorhandenen Kenntnissen ohne Arbeitspflicht und Entgeltanspruch
 - Keine Hilfstätigkeiten oder Baustellenarbeit
 - Meldung vom Ausbilder ans AMS 2 Wochen vor Beginn, bei Untersagung zu beenden
- **Explizit nicht zulässig sind Praktika (inkl. „Schnuppern“)**
 - Alternativen wären zB befristete Beschäftigung oder Probezeit

Unselbstständige Tätigkeit (3)



- Lehrlinge bis 25 Jahre (aktuell 46 in OÖ)
 - 3 Monate weiße Karte + faktischer Abschiebeschutz oder Aufenthaltsrecht
 - Wenn Arbeitsmarktprüfung positiv ist (Nachfrage kann sonst nicht gedeckt werden, Ersatzkraftverfahren) -> AMS-Mangelberufsliste für Lehrlinge, wird jährlich erstellt
 - Wenn öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht dagegenstehen (Sicherheit, Ordnung, etc.)
 - Wenn Arbeitgeber und Asylwerber keine Gesetzesübertretungen begangen haben (Straftaten, Verstoß gegen AuslBG)
 - Zustimmung vom Regionalbeirat (WK, AK, AMS)
 - Antrag auf Beschäftigungsbewilligung wird vom Arbeitgeber gestellt
 - Lehrlinge müssen dem Unterricht folgen können → Jugendcoaches helfen
 - Wichtig: es ist kein Hauptschul-Abschluss notwendig!
 - Vormerkung ist möglich, wenn lt. Lehrstellenmangelliste oder bei Rot-Weiß-Rot Karte als Mangelberuf genannt (im Internet abrufbar)

Unselbstständige Tätigkeit (4)



- Mittels Beschäftigungsbewilligung
 - Wenn Arbeitsmarktprüfung positiv ist (Nachfrage kann sonst nicht gedeckt werden, Ersatzkraftverfahren)
 - Wenn öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht dagegenstehen (Sicherheit, Ordnung, etc. Erlass des Wirtschaftsministeriums)
 - Wenn Arbeitgeber und Asylwerber keine Gesetzesübertretungen begangen haben (Straftaten, Verstoß gegen AuslBG)
 - Zustimmung vom Regionalbeirat (WK, AK, AMS)
 - daher geringe Chance
 - Antrag wird vom Arbeitgeber für den Asylwerber gestellt

Arbeitsmöglichkeiten für Asylberechtigte



- Sind Österreichern am Arbeitsmarkt gleichgestellt
- Selbstständige Tätigkeit
 - Erledigungen im eigenen Namen, ggf. Unterstützung von der Wirtschaftskammer
- Unselbstständige Tätigkeit
 - Arbeitsvertrag, Dienstgeber muss die Anmeldung bei der Sozialversicherung durchführen
 - Keine Beschäftigungsbewilligung notwendig
 - ggf. Unterstützung von der Arbeiterkammer
 - Betreuung vom AMS mit D-Kursen, Arbeitsrecht, EDV, Integrationsthemen, Kompetenzcheck, Bewerbungstraining, ggf. Einzelbetreuung, Eingliederungsbeihilfe auch bis zu 3 Monate nach Arbeitsbeginn

Arbeitsmöglichkeiten für subsidiär Schutzberechtigte



- Sind Österreichern am Arbeitsmarkt gleichgestellt
- ggf. Bestätigung vom AMS
- Selbstständige Tätigkeit
 - Erledigungen im eigenen Namen, ggf. Unterstützung von der Wirtschaftskammer
- Unselbstständige Tätigkeit
 - Arbeitsvertrag, Dienstgeber muss die Anmeldung bei der Sozialversicherung durchführen
 - Keine Beschäftigungsbewilligung notwendig
 - ggf. Unterstützung von der Arbeiterkammer
 - Betreuung vom AMS mit D-Kursen, Arbeitsrecht, EDV, Integrationsthemen, Kompetenzcheck, Bewerbungstraining, ggf. Einzelbetreuung, Eingliederungsbeihilfe auch bis zu 3 Monate nach Arbeitsbeginn

Arbeitsmöglichkeiten für Geduldete



- Bei rechtskräftig negativen Asylbescheiden grundsätzlich nicht möglich.

Ausblick



- Im Aufbau: Freiwilliges Integrationsjahr (ca. 100 Personen in OÖ) bei Einrichtungen, die für Zivildienst zugelassen sind
- Masterplan Integration in Zusammenarbeit mit Landesrat für Wirtschaft (derzeit Dr. Strugl)
- Leitlinie des Landes OÖ bis ca. April/Mai 2016
- Evtl. Anerkennung als de-facto Flüchtlinge für Syrer
- Fahrtkostenersatz für Lehrlinge, Studierende in Verhandlung
- D-Kurse schon im Verfahren, also bereits vor der Entscheidung über Asyl